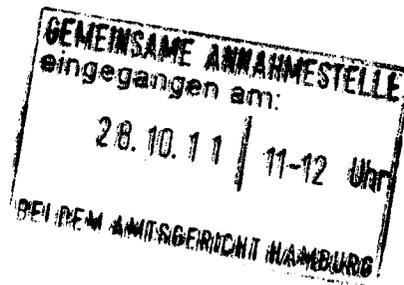


Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 24 -
Sievekingplatz 1

20354 Hamburg



27.10.2011/Kr

K l a g e

der AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Deichstraße
21, 27568 Bremerhaven,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schwenn & Krüger, Große Elbstr. 14,
22767 Hamburg

g e g e n

Herrn Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

– Beklagter –

wegen: Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten

Johann Schwenn* Dr. Sven Krüger, LL.M.** Inke Janssen, LL.M.***

Namens und in Vollmacht der Klägerin werde ich im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen,

1. dem Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu verbieten,

im Rahmen der Wiedergabe des Artikels aus der „Nordsee-Zeitung“ vom 07.05.2011 mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ als Teil einer Berichterstattung über das Verfahren vor dem LG Hamburg zum Az. 324 O 312/11

durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der Behauptung, die Eheleute Anke und Klaus Krämer hätten auf dem Zimmer von Frau Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien,

den Verdacht zu erwecken und/oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „AMARITA Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken,

und

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 384, 50,- Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

I. Zum Tatsächlichen

Die Klägerin betreibt eine vollstationäre Senioren- und Pflegeeinrichtung in Bremerhaven.

Der Beklagte ist ausweislich des als

Anlage K 1

beigefügten Impressums verantwortlich für die Website unter der Domain www.buskeismus-lexikon.de. Auf dieser Website veröffentlichte der Beklagte am 25. August 2011 unter der URL http://www.buskeismus-lexikon.de/324_O_312/11_-_19.08-2011_-_Beklagtenanwalt_blamiert_sich_-_wieder_Mal_ein_Pflegeheim_im_Visier den im Ausdruck als

Anlage K 2

überreichten Beitrag mit dem Titel „324 O 312/11 - 19.08-2011 - Beklagtenanwalt blamiert sich - wieder Mal ein Pflegeheim im Visier“.

Zu Beginn dieses Beitrages gab der Beklagte unter dem Gliederungspunkt "Corpus Delicti" vollständig den Text eines Artikels der "Nordsee-Zeitung" mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ wieder, der Äußerungen der Eheleute Krämer enthielt, die im Verfahren vor dem Landgericht Hamburg zum Az. 324 O 312/11 streitgegenständlich waren; die Wiedergabe dieses Artikels erfolgte zusätzlich zu einer mit "Artikel " gekennzeichneten Verlinkung auf besagten Artikel im Internetangebot der "Nordsee-Zeitung". Diesen in der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 veröffentlichten und auf deren Website [www.nordsee-zeitung.de](http://www.nordsee-zeitung.de/Home/Region/Bremerhaven/Pflegefehler-im-Amarita-_arid,561431_puid,1_pageid,16.html) unter der URL http://www.nordsee-zeitung.de/Home/Region/Bremerhaven/Pflegefehler-im-Amarita-_arid,561431_puid,1_pageid,16.html abrufbar gewordenen Artikel legen wir als

Anlage K 3

vor. Noch unter demselben Gliederungspunkt "Corpus Delicti" band der Beklagte ein YouTube-Video mit dem Titel „Teil 1: Pflegenotstand! Alte Menschen misshandelt!“ unter der URL http://www.youtube.com/watch?v=P6c_GQN10t4&feature=player_embedded#! neben der Überschrift "BUSKEISMUS  BERICHT" ein.

Besagter sowohl in der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 veröffentlichter als auch auf deren Website www.nordsee-zeitung.de zum Abruf bereit gehaltener Artikel zitierte – wie dem Beklagten als Vertreter der (Pseudo-)Saalöffentlichkeit bekannt – unwahre Behauptungen des Ehepaars Krämer über die Senioren- und Pflegeeinrichtung AMARITA in Bremerhaven. In diesem Artikel wurde zunächst wahrheitsgemäß beschrieben, dass die Mutter des Herrn Krämer im Dezember vergangenen Jahres zur Kurzzeitpflege in der Einrichtung der Klägerin gewesen ist. Anschließend hieß es – und so gab der Beklagte selbst es auch wieder – unter anderem dort:

„Auf dem Zimmer der alten Dame hätten die Eheleute dann bemerkt, dass sie ihre Getränke nicht angerührt habe. , Wir baten das Personal, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen. Beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag mussten wir leider feststellen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden waren. [...]“

Der jedenfalls dadurch erweckte Verdacht, die Mutter des Herrn Krämer hätte an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken, ist unwahr.

Tatsächlich hat Frau Irmgard Krämer an jedem der Tage, die sie im „AMARITA Bremerhaven“ war, etwas in ihrem Zimmer getrunken. Sie ist sogar ausdrücklich zum Trinken ermuntert worden. Die bereits im Verfahren 324 O 312/11 vorgelegten Trinkprotokolle, die die verzehrte Flüssigkeitsmenge von Frau Irmgard Krämer ausweisen, sind als

Anlage K 4

beigefügt. Zugleich belegt der auszugsweise als

Anlagenkonvolut K 5

überreichte Pflegebericht, dass Frau Krämer auch mehrmals zum Trinken ermuntert wurde. Und nach dem vom Beklagten selbst verfassten Bericht vom Widerspruchstermin am 19. August 2011 im Verfahren zum Az. 324 O 312/11 wurde aus entsprechenden Trinkprotokollen in dieser mündlichen Verhandlung durch mich auch zitiert.

Vor diesem Hintergrund verpflichteten sich die Eheleute Krämer, nachdem ihnen die Trinkprotokolle vorgehalten worden waren, im Widerspruchstermin am 19. August 2011 durch strafbewehrte Unterlassungserklärung ausweislich des als

Anlage K 6

vorgelegten Protokolls der mündlichen Verhandlung, es zu unterlassen, im Rahmen einer Berichterstattung über das Pflegeheim AMARITA in Bremerhaven durch die Behauptung, sie hätten auf dem Zimmer von Frau Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien, den Eindruck zu erwecken und/oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthaltes in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „AMARITA Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Ihrem Zimmer nichts getrunken. Sie erklärten in der mündlichen Verhandlung zudem, dass sie die dort streitgegenständlichen Behauptungen nicht aufgestellt hätten, hätten sie die in der Verhandlung vorgelegten Trinkprotokolle gekannt.

Ferner enthielt der Terminsbericht des Beklagten – neben einer Darstellung von Äußerungen des Ehepaars Krämer und ihres Prozessbevollmächtigten im Verfahren zum Az. 324 O 312/11 – Kommentare des Beklagten, in denen er das Verfahren zum Az. 324 O 312/11 als Zensur der Berichterstattung über das Pflegeheim AMARITA in Bremerhaven bezeichnete. So schrieb er etwa:

„[...]“

'Der Beklagtenanwalt [*gemeint ist: Rechtsanwalt John als Prozessbevollmächtigter der Eheleute Krämer, Anm. d. Unt.*] ist den Rechtsfragen gegenüber nicht gewachsen' Er sitzt in der Falle der Zensurprofis.

[...]

Beklagtenanwalt hat oder will keine Ahnung haben, wie die Zensur funktioniert. [...]

Marseille-Anwalt Dr. Sven Krüger erklärt die Zensurregeln: [...]

[...]

Marseille-Anwalt Dr. Sven Krüger geht in die Tiefe der Zensur: [...]"

Das vom Beklagten selbst zugrunde gelegte Verständnis des Begriffs „Zensur“ ist dem als

Anlage K 7

beigefügten Auszug des Glossars der Website www.buskeismus-lexikon.de zu entnehmen.

Zudem erklärt der Beklagte unter dem folgenden Gliederungspunkt "Kommentar": „Es kommt selten vor, einen so offensichtlich inhaltlich, juristisch und dogmatisch überforderten Anwalt bei Buske zu erleben. Wir teilen die Einschätzung bei kanzleikompa.de“
Die vom Bekagten so geteilte Einschätzung des Verfahrens in dem mit "kanzleikompa.de" verlinkten Beitrag enthielt auch die Darstellung, dass „[d]as Ehepaar [...] in Sorge um die Verwandte auf einen Missstand hinwies und moralisch handelte [...]“. Der so verlinkte Blogbeitrag unter <http://www.kanzleikompa.de/2011/08/19/mundliche-verhandlung-im-blindflug/> ist als

Anlage K 8

übereicht. Im Anschluss daran band der Beklagte noch zwei weitere YouTube-Videos unter dem Gliederungspunkt "Videos" ein. Unter der URL http://www.youtube.com/watch?v=A8k5cRO0ZtA&feature=player_embedded#! war ein Bericht über elektronisches Qualitätsmanagement in Einrichtungen der Marseille Kliniken AG, der Muttergesellschaft der Antragstellerin, mit dem Titel „Mehr Informationen für Angehörige“ hinterlegt, während unter der URL http://www.youtube.com/watch?v=P6c_GQN10t4&feature=player_embedded die Selbstdarstellung einer

Pflegeeinrichtung mit dem Titel „Altenwohn- und Pflegeheim St. Martin in Siersburg“ abrufbar war.

Der Beklagte wurde mit Anwaltsschreiben vom 29. August 2011 abgemahnt,

Anlage K 9.

Er lehnte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung mit dem als

Anlage K 10

beigefügten Schreiben ab. In diesem Schreiben spielte er durch die Bemerkung „[...] und N[...] haben Sie einen Barendiesnmt erwiesen“, die sich auf Mandanten bezieht, für die wir vor der Zivilkammer 24 Verbote erwirkt hatten, sogar dreist darauf an, dass wegen seiner Berichte sich die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen in Verfahren vor der Hamburger Pressekommer – so wie hier! – für die vor Gericht erfolgreichen Antragsteller/Kläger negativ auswirke.

Am 1. September erhielten wir dann noch die hier als

Anlage K 11

vorgelegte anwaltliche Abmahnbeantwortung mit lichtvollen Rechtsausführungen.

Auf unseren Verfügungsantrag vom 01.09.2011,

Anlage K 12,

erließ die Kammer die zum Gegenstand der

Anlage K 13

gemachte einstweilige Verfügung gegen den Beklagten. Diese wurde ihm, wie sich ebenfalls aus der Anlage K 13 ergibt, am 05.10.11. zugestellt

Mit Schreiben seiner Anwälte vom 06.10.11,

Anlage K 14,

ließ der Beklagte mitteilen, dass er keine Abschlusserklärung abgeben werde.

Mit Anwaltsschreiben vom 14.10.2011

Anlage K 15

wurde der Beklagte zur Zahlung der nicht auf die Verfahrensgebühr des Verfügungsverfahrens anrechenbaren Kosten der Abmahnung aufgefordert. Seine Anwälte teilten daraufhin am 18.10.2011 mit, dass der Beklagte nicht beabsichtige, Abmahngebühren zu zahlen,

Anlage K 16.

Inzwischen hat der Beklagte, was hier nur der Vollständigkeit halber mitzuteilen ist, den inkriminierten Prozessbericht wiederholt geändert. Auch die neuen Versionen verstoßen aber gegen das im einstweiligen Verfügungsverfahren ausgesprochene Verbot. Deshalb wurde gegen ihn ein Bestrafungsantrag gestellt.

II. Zum Rechtlichen

1. Antrag zu 1.

Die genannten unwahren und für die Klägerin überaus rufschädigenden Behauptungen begründen unter anderem Unterlassungsansprüche aus § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1

BGB, Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG; § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186 f. StGB; §§ 824, 826 BGB.

In seinem Bericht zum Widerspruchstermin im Verfahren zum Az. 324 O 312/11 trat der Beklagte zu dem – von ihm als "Corpus Delicti" mit eigenem Gliederungspunkt bezeichneten – Artikel der "Nordsee-Zeitung" jedenfalls in eine eigene gedankliche Beziehung, weshalb er sowohl die Falschbehauptungen als auch den unzutreffenden streitgegenständlichen Verdacht zumindest verbreitete (vgl. Burkhardt in: Wenzel, Hdb. ÄußR, 5. Aufl. 2003, Kap. 4 Rz. 100; Prinz/Peters, MedienR, Rz. 35). Diese Verbreitung ist nicht unter dem Gesichtspunkt eines Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt (vgl. BVerfG, ZUM-RD 2004, 63, 64): Den Gegenstand der Verbreitungshandlung des Beklagten bilden nämlich nicht etwa Meinungsäußerungen, sondern - nicht schutzwürdige - Falschbehauptungen und ein daraus abgeleiteter unzutreffender Verdacht. Und dem Beklagten ist die Unwahrheit sowohl der behaupteten Tatsachen als auch des in der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 erweckten und von ihm (zumindest) verbreiteten Verdachts bereits vor Veröffentlichung seines Beitrags bekannt gewesen

Auch wenn es für die Verbreiterhaftung, auf die der Antrag abzielt, nicht darauf ankommt: Der Beklagte machte sich den streitgegenständlichen Artikel der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 durch seine wiederholten Kommentare im Rahmen seines Beitrags mit dem Titel „324 O 312/11 - 19.08-2011 - Beklagtenanwalt blamiert sich - wieder Mal ein Pflegeheim im Visier“ zu eigen. So zeigte der inkriminierte Beitrag keinerlei Distanzierung. (vgl. Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rz. 110 f.). Insbesondere beschränkte der Beklagte sich nicht auf die schlichte Wiedergabe der behaupteten Tatsachen oder des erweckten Verdachts als Gegenstand der vom Kammervorsitzenden diktierten und in dem Terminsbericht zitierten Unterlassungsverpflichtungserklärung, welche die Eheleute Krämer abgaben. Der setzte die betreffenden Abschnitte im Text des Artikels mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ nicht einmal in Anführungszeichen..

Der Beklagte wiederholte bewusst die verbotenen rechtswidrigen Äußerungen im Kontext des inkriminierten Artikels (und machte sie sich so zu eigen), weil er so die verbotenen Falschbehauptungen (durch die Hintertür) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und damit der von ihm als Zensur empfundenen Entscheidung der Pressekammer entgegenwirken wollte. Er will mit solchem Vorgehen erreichen, dass sich jeder, der vor der

Hamburger Pressekammer einen Verbotsantrag stellt, einen „Bärendienst erweist“, ganz so wie die beiden Mandanten, die er in der Abmahnbeantwortung stolz anführte. Daraus wiederum folgt, dass der Beklagte zur Erreichung eigener, über die Absicht zur Information über den Verfahrensgegenstand hinausgehender Ziele die antragsgegenständlichen Äußerungen veröffentlicht.

Nämliche Falschbehauptungen und der unzutreffende Verdacht finden sich bereits in dem Terminsbericht selbst. Im Übrigen hätte der Beklagte (wobei die Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise hier offen bleiben soll) es bei seiner Verlinkung auf besagten Artikel unter www.nordsee-zeitung.de belassen können, über welche – je nach Erfolg des Vorgehens der Klägerin gegen die "Nordsee-Zeitung" – die dortige Berichterstattung erreichbar wäre oder nicht. Offensichtlich aber wollte der Beklagte die Wiedergabe der Falschbehauptungen und des unzutreffenden Verdachts im Rahmen des Artikels mit der Überschrift „Pflegerfehler im Amarita?“ nicht durch rechtliche Schritte der Klägerin gegen die "Nordsee-Zeitung" gefährdet sehen. Es war ihm ein **eigenes** Anliegen, diese Inhalte zu veröffentlichen

Um eine neutrale Darstellung des Sachverhalts im Sinne eines „Marktes der Meinungen“ ging es dem Beklagten damit ersichtlich nicht.

Die Einbindung dreier YouTube-Videos in seinen Bericht belegt dies ebenfalls. Bereits das erste, unmittelbar nach Wiedergabe besagten Artikels eingebundene YouTube-Video mit dem Titel „Teil 1: Pflegenotstand! Alte Menschen misshandelt!“ ist vollkommen sachfremd. Entgegen der dort aufgestellten unwahren Behauptungen liegt bei der Klägerin – wie auch dem Beklagten bekannt ist – gerade weder ein „Pflegenotstand“, noch eine „Misshandlung alter Menschen“ vor. Dagegen erzeugt der Beklagte durch Einbinden besagten YouTube-Videos gezielt den Eindruck, an der Berichterstattung der "Nordsee-Zeitung" über das Pflegeheim AMARITA in Bremerhaven sei „doch etwas dran“. Und die beiden weiteren – erst zum Ende des inkriminierten Beitrags eingebundenen – YouTube-Videos beseitigen nicht die so vom Beklagten geschaffene Gefahr, dass hier an der Antragstellerin „etwas hängenbleibt“.

Ferner enthält die kommentierende Wiederholung des Begriffs „Zensur“ den Vorwurf, dass mit dem Verfahren 324 O 312/11 eine Untersagung der Berichterstattung der "Nord-

see-Zeitung" über das Pflegeheim AMARITA in Bremerhaven zu Unrecht begehrt worden sei. Auch dadurch macht sich der Beklagte den Inhalt der verbotenen unberechtigten Verdachts zu eigen. Mit seiner Verwendung des Begriffs „Zensur“ entwertet der Beklagte das von ihm berichtete Unterlassungsbegehren der Klägerin. Nach dem Verständnis des Durchschnittslesers ist mit dem Begriff „Zensur“ nämlich stets eine illegitime und undemokratische Beschneidung der Meinungs- und Pressefreiheit konnotiert. Der Begriff wird also von den Lesern so verstanden, dass der Klägerin überhaupt kein Unterlassungsanspruch zugestanden habe. Und das wiederum erzwingt den Rückschluss, dass – so unterstellt der Beklagte mit seinen Kommentaren – sowohl die behaupteten Tatsachen als auch der in der "Nordsee-Zeitung vom 7. Mai 2011 erweckte Verdacht der Wahrheit entsprechen.

Genau dieses Verständnis legt der Beklagte selbst dem Begriff „Zensur“ zugrunde – dem Glossar seiner Website zufolge „[...] hat die Rechtsprechung Mittel und Wege gefunden, Art. 5 GG zu unterhöheln. So macht ein Kartell aus findigen Anwälte und Pressekammern anstelle von staatlich eingesetzten Zensoren Unterlassungsansprüche aus dem Strafrecht, Markenrecht, dem Patentrecht, dem Urheberrecht, dem Namensrecht, dem Kunsturheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und vor allem dem von ihr selber "entdeckten" allgemeinen Persönlichkeitsrecht fruchtbar“. Der Beklagte kennzeichnet also mit dem Begriff „Zensur“ eine mangelnde Berechtigung von Unterlassungsansprüchen.

Wie weit die Identifizierung des Beklagten mit sowohl den Tatsachenbehauptungen der Eheleute Krämer als auch dem in der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 erweckten Verdacht geht, zeigt schließlich dessen Kommentar, die von ihm unter <http://www.kanzleikompa.de/2011/08/19/mundliche-verhandlung-im-blindflug/> verlinkte Darstellung, dass „[d]as Ehepaar [...] in Sorge um die Verwandte auf einen Missstand hinwies und moralisch handelte [...]“, zu teilen.

Und all dies gibt der Beklagte öffentlich von sich, obwohl ihm persönlich die im Widerspruchstermin offengelegte, von den Eheleuten Krämer selbst nicht in Abrede gestellte Unwahrheit sowohl der behaupteten Tatsachen als auch des in der Nordsee-Zeitung vom 7. Mai 2011 erweckten Verdachts bekannt ist.

Dies wird hier, obwohl es zur Begründung des auf einer bloßen Verbreiterhaftung beruhenden Unterlassungsantrages nicht nötig ist, angeführt, dass der Beklagte nicht irgendein ohne Absicht in einen Konflikt zwischen Dritten hineingeratener Verbreiter ist, sondern er bewusst seine Prozessberichte als Kampfinstrumente gegen die Kläger der jeweiligen Verfahren veröffentlicht, die er als Zensoren brandmarken will, die Unrecht erzwingen, indem sie angebliche Wahrheiten unterdrückten.

Unbeachtlich ist vor diesem Hintergrund der pauschale Hinweis des Beklagten am Ende des Beitrags, demzufolge „[a]lles, was in den Berichten steht, [...] nicht unbedingt der Wahrheit [entspricht]. [...] Eine Meinung besitzen die Berichterstatter von der Pseudoöffentlichkeit nicht. [...]“. Der Haftung in Bezug auf unwahre Tatsachenbehauptungen entzieht sich nämlich nicht, wer mit einschränkenden Formulierungen versucht, die Verantwortung von sich zu schieben, obwohl er dem Leser vermittelt, die Behauptungen seien eben doch sachlich zutreffend (Soehring, PresseR, 4. Aufl. 2010, § 16 Rz. 5). Gerade diesen Eindruck aber erzeugt – wie dargelegt – der Beklagte, weshalb er über das hier Beantragte hinaus sogar als Täter für die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Äußerungen haften müsste.

2. Zahlungsantrag

Die Erstattung der Abmahnkosten schuldet der Beklagte aus unerlaubter Handlung sowie aus GoA.

Die Berechnung der (hier allein geltend gemachten) Nettogebühren ergibt sich aus der in der Anlage K 15 vorgelegten Kostenrechnung.

Dr. Sven Krüger
Rechtsanwalt

~~Rechtsanwalt~~

~~Rechtsanwalt~~

Bevollmächtigte
M. Müller

Wochenplan für den Zeitraum
 1.11.2010 - 02.11.2010

Montag 6.11.10				Dienstag 7.11.10				Mittwoch 08.11.10				Donnerstag 09.11.10							
Zeit	Flüssigkeit	Einfuhr in ml	ggf. Ausfuhr in ml	H _z	Zeit	Flüssigkeit	Einfuhr in ml	ggf. Ausfuhr in ml	H _z	Zeit	Flüssigkeit	Einfuhr in ml	ggf. Ausfuhr in ml	H _z	Zeit	Flüssigkeit	Einfuhr in ml	ggf. Ausfuhr in ml	H _z
7:30	Wasser	100		✓	7:30	Wasser	100		✓	7:30	Wasser	100		✓	7:30	Wasser	100		✓
8:10	Kaffee	200		✓	8:10	Kaffee	200		✓	8:30	Kaffee	200		✓	8:30	Kaffee	200		✓
9:45	Wasser	100		✓	9:45	Wasser	100		✓	9:45	Wasser	100		✓	9:45	Wasser	100		✓
11:00	Wasser	100		✓	11:00	Wasser	100		✓	11:00	Wasser	100		✓	11:00	Wasser	100		✓
13:30	Brause	100		✓	13:30	Brause	100		✓	14:00	Wasser	100		✓	14:00	Wasser	100		✓
Summe		1100			Summe		650			Summe		550			Summe		500		
15:00	Kaffee	200		✓	15:00	Kaffee	200		✓	16:00	Kaffee	150		✓	16:00	Kaffee	150		✓
17:00	Kaffee	100		✓	17:00	Kaffee	100		✓	16:45	Soft	150		✓	16:50	H ₂ O	100		✓
18:00	Tea	100		✓	18:00	Tea	150		✓	18:00	Tea	200		✓	18:00	Tea	200		✓
19:00	Kaffee	100		✓	19:00	Tea	150		✓	19:15	Wasser	100		✓	19:30	H ₂ O	100		✓
19:20	Wasser	50		✓	19:20	Wasser	50		✓	Summe		600			Summe		750		
Summe		600			Summe		650			Summe		600			Summe		750		
23:00	Wasser	50		✓	23:00	Wasser	50		✓	23:15	Wasser	100		✓	23:00	Wasser	100		✓
2:00	Wasser	100		✓	2:00	Wasser	100		✓	2:00	Wasser	100		✓	2:00	Wasser	100		✓
5:00	Wasser	100		✓	5:00	Wasser	100		✓	5:15	Wasser	100		✓	5:15	Wasser	100		✓
Summe		50			Summe		50			Summe		200			Summe		200		
Summe		50			Summe		50			Summe		600			Summe		600		
Gesamt		650			Gesamt		500			Gesamt		500			Gesamt		500		
Bilanz (Einfuhr/Ausfuhr)					Bilanz (Einfuhr/Ausfuhr)					Bilanz (Einfuhr/Ausfuhr)					Bilanz (Einfuhr/Ausfuhr)				

Stand: 09.04.2010 7:00 PM / Lohreibe
 Marseille-Kliniken AG
 Seite 1 von 2
 02.08.2010; 11:31
 Anlage K4

SENATOR-Report: **vorherige Berichtsblätter**

Bewohnername: Krämer, Irmgard

Zeitraum: von: 05.12.2010 bis: 11.12.2010

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:01

bearbeitet am: 11.12.2010 10:01

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Bett richten

Beobachtung:

ausgezogen

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:01

bearbeitet am: 11.12.2010 10:01

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Ermunterung zum Trinken

Beobachtung:

ausgezogen

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:01

bearbeitet am: 11.12.2010 10:01

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Begleitung

Beobachtung:

ausgezogen

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:00

bearbeitet am: 11.12.2010 10:00

Kurzbezeichnung: Bemerk.: bei der Auswahl geeigneter Kleidung berat

Beobachtung:

ausgezogen

SENATOR-Report: **vorherige Berichtsblätter**

Bewohnername: Krämer, Irmgard

Zeitraum: von: 05.12.2010 bis: 11.12.2010

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:01

bearbeitet am: 11.12.2010 10:01

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Bett richten

Beobachtung:

ausgezogen

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:01

bearbeitet am: 11.12.2010 10:01

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Ermunterung zum Trinken

Beobachtung:

ausgezogen

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:01

bearbeitet am: 11.12.2010 10:01

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Begleitung

Beobachtung:

ausgezogen

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:00

bearbeitet am: 11.12.2010 10:00

Kurzbezeichnung: Bemerk.: bei der Auswahl geeigneter Kleidung berat

Beobachtung:

ausgezogen

SENATOR-Report: **vorherige Berichtsblätter**

Bewohnername: Krämer, Irmgard

Zeitraum: von: 05.12.2010 bis: 11.12.2010

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:00

bearbeitet am: 11.12.2010 10:00

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Ermunterung zum Trinken

Beobachtung:

ausgezogen

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:00

bearbeitet am: 11.12.2010 10:00

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Toilettengang mit Begleitung

Beobachtung:

ausgezogen

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 11.12.2010 10:00

bearbeitet am: 11.12.2010 10:00

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Kontinenztraining

Beobachtung:

ausgezogen

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 10.12.2010 10:45

bearbeitet am: 10.12.2010 15:17

Kurzbezeichnung: Ausgezogen

Beobachtung:

Fr.Krämer wird von ihren Angehörigen abgeholt.Die Medikamente und der Medikamentenplan wurden mitgegeben.

SENATOR-Report: **vorherige Berichtsblätter**

Bewohnername: Krämer, Irmgard

Zeitraum: von: 05.12.2010 bis: 11.12.2010

Mitarbeiter: Lück

beobachtet am: 09.12.2010 22:29

bearbeitet am: 09.12.2010 22:29

Kurzbezeichnung: Übelkeit

Beobachtung:

Frau K litt am nachmittag weiterhin unter Übelkeit und hatte auch Durchfall
PFK brachte der Bew Nierenschalen und gab ihr tee und Zwieback zu abend
Gegen Abend ging es ihr nach eigener aussage wieder etwas besser.
Frau Dr. Assadi pielsticker wollte noch zurück rufen, hatte sie aber doch nicht getan

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 09.12.2010 20:32

bearbeitet am: 09.12.2010 20:32

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Ermunterung zum Trinken

Beobachtung:

angeboten und abgelehnt

Mitarbeiter: Molett

beobachtet am: 09.12.2010 16:31

bearbeitet am: 09.12.2010 16:31

Kurzbezeichnung: Bemerk.: Begleitung

Beobachtung:

ist im bett geblieben

Mitarbeiter: Zvizzuleva

beobachtet am: 09.12.2010 12:40

bearbeitet am: 09.12.2010 13:32

Kurzbezeichnung: Auszug am 10.12.10

Beobachtung:

Schwiegertochter von Fr.Krämer hat Pk mitgeteilt, das Fr.Krämer morgen gegen 10:00 Uhr wieder nach Hause geht. Sie wird zu Hause von Ambulanten Pflegedienst Diakonie Sozialstation versorgt. Es soll alle Unterlagen und Medikamente für morgen vorbereitet werden. Tochter wurge auch über AZ von Fr. Krämer berichtet

SENATOR-Report: **vorherige Berichtsblätter**

Bewohnername: Krämer, Irmgard

Zeitraum: von: 05.12.2010 bis: 11.12.2010

Mitarbeiter: Kalenderoglu

beobachtet am: 09.12.2010 11:50

bearbeitet am: 09.12.2010 11:50

Kurzbezeichnung: Vormittag

Beobachtung:

Hat nicht mehr erbrochen, auch keinen Durchfall.

Mitarbeiter: Kalenderoglu

beobachtet am: 09.12.2010 11:48

bearbeitet am: 09.12.2010 11:48

Kurzbezeichnung: Frühstück /Erbrochen

Beobachtung:

Bew. hat ihr Frühstück im Zimmer gegessen. Danach hat sie eine geringe Menge erbrochen. Sagte ihr wäre nicht übel. Hat auch keinen Durchfall. Lt. eigener Aussage war ihr gestern übel, aber sie empfand es nicht als erwähnenswert.

Mitarbeiter: Kalenderoglu

beobachtet am: 09.12.2010 09:00

bearbeitet am: 09.12.2010 11:47

Kurzbezeichnung: Kleiderwechsel abgelehnt

Beobachtung:

Frau Krämer wollte sich heute nicht anziehen, sie wollte im Bett liegen bleiben. Frau Krämer wollte ihr Frühstück im Zimmer einnehmen.

Mitarbeiter: Lück

beobachtet am: 08.12.2010 21:35

bearbeitet am: 08.12.2010 21:35

Kurzbezeichnung: Lehnt abendbrot ab

Beobachtung:

Frau K lehnte das abendbrot ab da ihr nicht gut war. Sie trank lediglich Würde versorgt und zu bett gebracht bitte beobachten

*fast nicht
zu bett
Wurde versorgt
(ist spob nachfragen?)*

Buskeismus
<http://buskeismus-leitton.de/Zensur>
 Buskeismus
 Seite Diskussion bearbeiten

Zensur

Zensur ist die Kontrolle des öffentlichen Wissens durch Beschnidung der Presse-, Meinungs-, Informations- und Wissenschaftsfreiheit.

- Inhaltsverzeichnis (Verbergen)**
- 1 staatliche Zensur
 - 1.1 direkte Zensur
 - 1.2 Selbstzensur
 - 2 durch den Staat vermittelte Zensur (Presserecht)

staatliche Zensur

[bearbeiten]

direkte Zensur

[bearbeiten]

Staaten bzw. deren Politiker praktizieren Zensur zur Stützung der eigenen Propaganda, zu Sozialsteuerung der Massen sowie zur Verdeckung von Missständen wie vor allem Korruption.

In totalitären Staaten wird Zensur durch offene Kontrolle und Repression der Presse ausgeübt. Diese Form der Zensur findet laut Art. 5 Grundgesetz hierzulande nicht statt.

Die Zensur läuft in westlichen Staaten subtiler ab. Bis Ende der 60er Jahre unterhielten westdeutsche und amerikanische Geheimdienste in alle wichtigen Redaktionen nachrichtendienstliche Verbindungen (Einflussagenten).

Ein "Ehrenschutzgesetz" konnte durch die Installation eines autodisziplinären Gremiums, dem "Deutschen Presserat", abgewendet werden.

Selbstzensur

[bearbeiten]

Politiker und politische Journalisten gehen Symbiosen ein, bei denen ein gegenseitiges Geben und Nehmen sowie Verschwiegenheit und Loyalität gepflegt - und damit gegenseitige Abhängigkeiten etabliert werden. Ein Journalist ist auf Zugang zu Quellen angewiesen, die er nicht verprellen möchte.

Ein ungeschriebener Kodex hält Journalisten davon ab, Seitensprünge von Politikern zu thematisieren (die in der Praxis nur von "Partei Freunden" durchgestochen werden).

durch den Staat vermittelte Zensur (Presserecht)

[bearbeiten]

Greifen diese Methoden nicht, so hat die Rechtsprechung Mittel und Wege gefunden, Art. 5 GG zu unterhöhlen. So macht ein Kartell aus fröhlichen Anwälte und Pressekammern anstelle von staatlich eingesetzten Zensoren Unterlassungsansprüche aus dem Strafrecht, Markenrecht, dem Patentrecht, dem Urheberrecht, dem Namensrecht, dem Kunsturheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und vor allem dem von ihr selber "entdeckten" allgemeinen Persönlichkeitsrecht fruchtbar.

Kategorie: Glossar

- Hauptseite
- Buskeismus-Portal
- Aktuelle Ereignisse
- Letzte Änderungen
- Zufällige Seite
- Hilfe
- Spenden

Suche



Werkzeuge

- Links auf diese Seite
- Änderungen an verlinkten Seiten
- Spezialseiten
- Druckversion
- Permenenlink



Mündliche Verhandlung im Blindflug

EuGH-Urteil: Meinungsfreiheit von Arbeitnehmern geschützt
by: [diesch](#)

Eigentlich hätte es für die Antragsgegner gar nicht schlecht ausgesehen: Der Vorsitzende der Hamburger Pressekommission hatte an diesem Vormittag kundgetan, die BGH-Entscheidungen zu FraPort und Schrempf enthielten wohl die Botschaft, dass man nicht zu schnell auf Tatsachenkerne springen solle, wenn es einen wertenden Kontext gäbe. Genau das hatte ich ihm seit fünf Jahren zu verklickern versucht. Bislang hatten die Hamburger gerne in wertenden Äußerungen nach „Tatsachenkernen“ gesucht, die zu beweisen seien. Insoweit hätte man „Anlassstatistiken“ anbieten und beweisen müssen, was insbesondere dann kaum zu leisten war, wenn man einen angeblich erweckten Eindruck „beweisen“ musste. Dieser Spuk, der etliche Menschen beinahe in den Wahnsinn trieb, scheint nun tendenziell der Hanseatischen Rechtsgeschichte anzugehören.

Heute wäre denn auch eine Gelegenheit gewesen, die Rückkehr der Meinungsfreiheit nach Hamburg in einem Urteil zu manifestieren. Leider gingen die Antragsgegner in die Falle des routinierten Angreifers.

Einem Ehepaar war aufgefallen, dass eine angehörende Seniorin in einem Pflegeheim anscheinend nicht genug Flüssigkeit zu sich nahm. Sie machten das Personal darauf aufmerksam und forderten vergeblich einen Bericht über die Flüssigkeitsaufnahme an. Nachdem das Ehepaar einer Zeitung seine Beobachtung mitgeteilt hatte und diese darüber berichtete, fand das Institut, es sei der Eindruck entstanden, die Seniorin sei nicht ausreichend versorgt worden. Die Einrichtung erwirkte gegen das Paar eine einstweilige

- Feeds
- Artikel
- Kommentare
- Suchen
- Suchen
- Sehen
- Home
- Impressum
- Profil
- Qualifikationen
- Veröffentlichungen
- Kategorien
- Abmahnung (364)
- Allgemein (1066)
- Beweise (137)
- BGH (37)
- Bildnis (59)
- Bundesverfassungsgericht (33)
- Die lieben Kollegen (136)
- einseitige Verfügung (278)
- fliegender Gerichtsstand (263)
- Gegendarstellung (13)
- Geldentschädigung (17)
- Internet (608)
- Kammergericht (6)
- Landgericht Berlin (76)
- Landgericht Hamburg (235)
- Landgericht Köln (60)
- Landgericht München (27)
- Mediemanipulation (699)
- Medienrecht (869)
- Meinungsfreiheit (658)
- OLG Frankfurt (5)
- OLG Hamburg (65)
- OLG Köln (4)

sei der Eindruck entstanden, die Seniorin sei nicht ausreichend versorgt worden. Die Einrichtung erwirkte gegen das Paar eine einstweilige Unterlassungsverfügung.

Das Institut machte keine halben Sachen und hatte hierzu einen Hamburger Medienanwalt beauftragt, der mit den Feinheiten des Hanseatischen Medienrechts bestens vertraut ist, während sich das Ehepaar von einem Kollegen vertreten ließ, dessen Qualitäten eher auf anderen Gebieten zu vermuten sind.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung überreichte der Vorsitzende dem Ehepaar-Anwalt die Antragschrift, die da noch so rumliegende. Der Kollege hatte demnach Widerspruch erhoben, ohne zuvor oder jemals die Antragschrift abzufordern ... Mit anderen Worten: Der Kollege wusste gar nicht, was der Angreifer vortragen hatte, um die einstweilige Verfügung zu erhalten, war also unvorbereitet und hoffte, mit präsenten Zeugen etwas zu reißen (die jedoch in Hamburg so gut wie nie gehört werden).

Der verdutzte Kollege kam nicht einmal auf die Idee, sich eine Lesefrist auszubitten und setzte seinen Blindflug fort. Der überforderte Kollege ließ sich sogar noch eine Unterlassungserklärung aus dem Kreuz leihen, obwohl es durchaus Chancen gegeben hätte, die Sache als zulässige Verdachtsberichterstattung hinzubiegen. Man denke an die neulich ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zugunsten der Whistleblowerin Brigitte Heinsch.

Das Ehepaar, das in Sorge um die Verwandte auf einen Missstand hinwies und moralisch handelte, bleibt nun auf teuren Anwalts- und Gerichtskosten sitzen.

UPDATE: Hier ist der Zeitungsbeitrag, der nicht oder nicht erfolgreich angegangen wurde. Ein Pflegehelfer, der sich als Whistleblower versuchte, ist seinen Job los. Übrigens hatte die Hamburger Pressekammer 50% der beantragten Unterlassungen von sich aus abgelehnt.

[« Berliner CDU wurde von sarrazinesquen Kabarettist reingelegt! – Die Zensur-](#)

[Schlacht um Citizen Kane »](#)

Autor: admin

Datum: 19. August 2011 um 21:48

Category: [Abmahnung, Allgemein, Beweise, Die lieben Kollegen, einstweilige Verfügung, fliegender Gerichtsstand, Internet, Landgericht](#)

Hamburg, Medienmanipulation, Medienrecht, Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsrecht, Politik, PR, Pressefreiheit, Pressekammer, Verdachtsberichterstattung

Tags:

Trackback URI

Keine Kommentare

Noch keine Kommentare

[RSS Feed für Kommentare zu diesem Artikel.](#)

Entschuldige, das Kommentarformular ist zurzeit geschlossen.

• [OLG Hamburg \(65\)](#)

• [OLG Köln \(4\)](#)

• [OLG München \(11\)](#)

• [Persönlichkeitsrecht \(480\)](#)

• [Politik \(411\)](#)

• [PR \(295\)](#)

• [Pressefreiheit \(557\)](#)

• [Pressekammer \(321\)](#)

• [Recht am eigenen Bild \(70\)](#)

• [SMS \(4\)](#)

• [Strafrecht \(171\)](#)

• [Überwachung \(168\)](#)

• [Urheberrecht \(105\)](#)

• [Verdachtsberichterstattung \(290\)](#)

• [Wettbewerbsrecht \(15\)](#)

• [Widerruf \(6\)](#)

• [Zensur \(753\)](#)

• [Zeugen \(29\)](#)

Archive

• [August 2011](#)

• [Juli 2011](#)

• [Juni 2011](#)

• [Mai 2011](#)

• [April 2011](#)

• [März 2011](#)

Blogroll

• [Handelsvertreter-Blog](#)

• [internet-law.de](#)

• [jurablogs.com](#)

Meta

• [Registrieren](#)

• [Anmelden](#)

Reinhard SchönFachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht**Eberhard Reinecke**Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Rechtsanwälte Schön & Reinecke Roonstraße 71 · 50674 Köln

Rechtsanwälte

Schwenn & Krüger

per Telefax: 040/41439843**Anlage**

K 14

Roonstraße 71
50674 KölnTelefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwaelt.de
www.rechtsanwaelt.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-426/11

06.10.2011

AMARITA GmbH ./. Schälike**hier: Beschluss des Landgerichtes Hamburg vom 28.09.2011 in
Sachen 324 O 487/11**

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Mailänder,

in obiger Angelegenheit wurde uns die genannte einstweilige Verfügung zugestellt. Wir dürfen mitteilen, dass unser Mandant nicht beabsichtigt, eine Abschlusserklärung abzugeben. Es ist daher nicht erforderlich, dass Sie sich durch Ihre Partei für eine Abschlusserklärung beauftragen lassen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Reinecke Rechtsanwalt

Anlage
K15

Herrn
Rolf Schälke
Bleickenalle 8

22763 Hamburg

14.10.2011 kr/kb
193/11

**Marseille ./ Schälke
Abmahnung vom 29.08.2011**

Sehr geehrter Herr Schälke,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben Sie die angefallenen außergerichtlichen Abmahngebühren zu begleichen. Anliegend übersende ich Ihnen daher meine Gebührenrechnung. Ich darf Sie auffordern, diese bis zum

28. Oktober 2011

auf das unten aufgeführte Konto zur Anweisung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sven Krüger
Rechtsanwalt

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Anlage

K 16

Rechtsanwälte Schön & Reinecke · Roonstraße 71 · 50674 Köln

Rechtsanwälte
Schwenn & Krüger
Große Elbstr. 14

22767 Hamburg

Per Telefax 040/4143 9843

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de
www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-426/11 r-as

18.10.2011

Marseille ./.. Schälike

Ihr Zeichen: 193/11

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Krüger,

Herr Schälike reicht uns Ihr Schreiben vom 14.10.2011 her-
ein. Ein Verfahren "Marseille ./.. Schälike" ist unserem Man-
danten nicht bekannt, auch keine entsprechende Abmahnung.
In den Verfahren "AMARITA Bremerhaven GmbH" ./.. Schälike
sind wir von unserem Mandanten mandatiert und dürfen des-
halb bitten, mit uns zu korrespondieren. Unabhängig davon
teilen wir allerdings mit, dass Herr Schälike nicht beab-
sichtigt, Abmahngebühren zu zahlen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Reinecke/Rechtsanwalt

Herrn
Rolf Schälke
Bleickenalle 8

22763 Hamburg

14.10.2011 kr/kb
193/11
Ust-ID-Nr. DE 814 190 629

Kostenrechnung

Nr. 30-2011 225

Marseille ./ Schälke

Gegenstandswert: EUR 10.000,00

0,75 Geschäftsgebühr gemäß § 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG	€	364,50
Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 RVG	€	<u>20,00</u>
Zwischensumme:	€	384,50
19% Mehrwertsteuer	€	73,06

	€	<u><u>457,56</u></u>

Dr. Sven Krüger
Rechtsanwalt

Johann Schwenn* Dr. Sven Krüger, LL.M.** Inke Janssen, LL.M.***

*Fachanwalt für Strafrecht, **UT/Austin, ***Stellenbosch
Große Elbstraße 14, D-22767 Hamburg, Telefon (040) 41 43 98-0, Fax (040) 41 43 98 43 • Gerichtsfach 92
schwenn@Rechtschaffen.de • krueger@Rechtschaffen.de • janssen@Rechtschaffen.de
HypoVereinsbank Hamburg, BLZ 200 300 00, Kto.-Nr. 3 612 066